



Vereinssatzung der Turn- und Sportgemeinschaft 1968 Heldenbergen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Turn- und Sportgemeinschaft 1968 Heldenbergen e.V.** Der Sitz des Vereins ist und bleibt Nidderau - Heldenbergen.
2. Der Verein wurde im Jahr 1968 gegründet. Er wurde am 17.01.1983 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinsfarben und Vereinsabzeichen

1. Die Vereinsfarben sind weiß-schwarz-rot.
2. Das Vereinsabzeichen ist in den Farben des Vereins gehalten. Es bringt auf weißem Grund den Vereinsnamen in schwarz und das Zeichen des Deutschen Turnerbundes in rot zum Ausdruck.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Aufnahmegebühr und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und im Protokoll festgehalten.
2. Der Beitrag ist bis zum 1. März des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
3. Das Kalenderjahr wird in zwei Hälften geteilt:
 - Tritt ein Mitglied im ersten Halbjahr ein so ist der Beitrag für das ganze Jahr zu entrichten.
 - Tritt ein Mitglied in der zweiten Jahreshälfte ein, so ist der Beitrag nur für das halbe Jahr zu entrichten.
 - Als Aufnahmedatum gilt das im Aufnahmeantrag angegebene Datum.
4. Über Zusatzbeiträge für verschiedene Sportangebote entscheidet der Vorstand.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE97ZZZ00000228986 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. März eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
6. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
7. Als Jugendliche im Sinne der Beitragsfestlegung gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und solche über 18 Jahre, die ihren Dienst bei der Bundeswehr oder dem Zivildienst ableisten, die sich in der Ausbildung oder im Studium befinden.
8. Jugendliche, die bisher über den Familienbeitrag ihrer Eltern erfasst waren, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelmitglieder geführt und mit dem entsprechenden Beitrag belegt, es sei denn, es kommt Abs. 7 zur Anwendung.
9. Der Vorstand kann Beiträge auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, das Vereinsvermögen zu sichern und zu schützen, Satzung und Bestimmungen einzuhalten und die von der Mitgliederversammlung bzw. vom Vorstand beschlossenen Jahres- und Zusatzbeiträge zu entrichten.
3. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss mindestens 6 Wochen vor Jahresende vorliegen, bei Minderjährigen bedarf sie der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß Satzung in Verzug ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei erheblichem vereinsschädigendem Verhalten.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Bis zum Ausschluss des Ausschlussverfahrens wird der/die Betroffene von sämtlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten des Vereins entoben.
6. Ausgeschlossenen steht nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses innerhalb von vier Wochen das Recht des schriftlichen Einspruches, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand zu.
7. Grundsätzlich tritt der Ausschluss nach Ablauf von einem Monat nach der Vorstandsentscheidung in Kraft. In diesem Zeitraum ist der/die Betroffene verpflichtet, sämtliche vereinseigenen Unterlagen und Gegenstände die den Verein betreffen und die er/sie in seiner/ihrer Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied erarbeitet hat, unverzüglich an den Vorstand auszuhändigen.
8. Ein Austritt sowie ein Ausschluss entbinden nicht von der Zahlung ausstehender Beiträge.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand



§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie findet jedes Jahr statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung bzw. eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung vorher schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins einzuberufen.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Aussprache über Berichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - In den Wahljahren: Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Verschiedenes
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Diese Anträge sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen.
6. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim/bei der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der/Die 1. Vorsitzende hat diese Anträge auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu set-en. Zu den Anträgen hat der Antragsteller das erste und letzte das Wort.
7. Anträge bedürfen zur Beschlussfassung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung durch Hand heben. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Personen. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchsten fünf Personen. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein.
2. Über die Zahl der Vorstandsämter und einen eventuellen Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem eigenen Wahlgang zu wählen, es sei denn, die Mitgliederversammlung stimmt einer Blockwahl zu. Blockwahlen sind im gesamten Verein ausdrücklich gestattet.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst



- durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
 7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
 8. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind, den Verein so zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sportes erfordern. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.
 9. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen. Sie sind nicht beschließend, sondern nur beratend tätig.
 10. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, vor wichtigen Entscheidungen die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
 11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
 12. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Familienstand, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, des Hessischen Turnverbandes und des Deutschen Turnerbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und



Teilnehmerlisten, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf kann ein Auslagenersatz, eine Aufwandsentschädigung und eine Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.



§ 14 Protokollierung

1. Alle Beschlüsse der einzelnen Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Einmalige direkte Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich. Mitglieder des Vorstandes können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.
2. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Kassenprüfer erstatten jährlich der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung.

§ 16 Stimmrecht und Wahlrecht

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind. Mitglieder, die aus zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, sind aufgrund ihrer schriftlichen Erklärung an den Wahlleiter ebenfalls wählbar.
3. Das Wahlrecht ist nicht übertragbar.

§ 17 Ehrungen

1. Es werden geehrt für ununterbrochene Vereinszugehörigkeit:
 - Mitglieder nach 10-jähriger Mitgliedschaft mit einer Urkunde.
 - Mitglieder nach 25-jähriger Mitgliedschaft mit einer Urkunde und der silbernen Ehrennadel.
 - Mitglieder nach 40-jähriger Mitgliedschaft mit einer Urkunde und der goldenen Ehrennadel.
 - Mitglieder nach 50-jähriger Mitgliedschaft mit einer Urkunde und der Ehrenmitgliedschaft.
2. Aufgrund besonderer Verdienste können vom geschäftsführenden Vorstand weitere Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Diese müssen vom Vorstand bestätigt werden.
3. Für verdiente Mitglieder kann der geschäftsführende Vorstand bei Stadt, Kreis und Land, sowie bei den Fachverbänden Ehrungen beantragen.



§ 18 Auflösung und Namensänderung

1. Die Auflösung und Namensänderung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten anwesend sind und davon 3/4 für die Auflösung oder Namensänderung des Vereins stimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von 3/4 der Stimmberechtigten nicht gilt. Für Auflösung oder Namensänderung müssen sich jedoch 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten dieser Versammlung aussprechen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Nidderau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 10.03.2015 genehmigt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau (VR955) in Kraft.

Stand: Februar 2015